

daß aus diesem Grund oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung verhindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den kaiserlichen Kommissar oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Austritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als kaiserliche Beamte dem Dienstwidrig gelichtet haben, einen Eid dahin zu leisten:

Ich ic. Schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines kaiserlichen Richters in dem südwesafrikanischen Schutzgebiete getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.

Die Eidesleistung kann nach mittelst Unterschriftens der Eidesformel erfolgen. Von der Beerdigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Befähigung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den kaiserlichen Kommissar geleitet. Die von den letzteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem kaiserlichen Kommissar mitzuteilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind bezeugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Bezeugung erstreckt sich nicht auf die Urteilsverkündung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beerdigung der Beiziger und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Übertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten. Die dauernde Übertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

7. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind bezeugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

8. Der kaiserliche Kommissar ist bezeugt, polizeiliche Beisetzungen für das gesamte Schutzgebiet oder für Theile desselben zu erlassen und gegen die Nichtbeobachtung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzuordnen.

§ 3.

Beiziger.

(In dem §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Werte, welche der Verstorbene bei der Beerdigung der Beiziger an die zu Beerdigenden zu richten hat, lauten:

„Die Schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beizigers des südafrikanischen Gerichts des südwesafrikanischen Schutzgebietes zu (des kaiserlichen Oberpräsidenten des südwesafrikanischen Schutzgebietes) getreulich zu erfüllen und Ihm Einnahme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

2. Die auf Ernennung und Beerdigung der Beiziger und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besondern Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beiziger und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4.

Gerichtsschreiber.

(In § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnt, nach von dem letzteren zu bestellen. Bei Verhinderung